

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/1/31 30R6/20b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 31.01.2020

Norm

ZPO §467

Rechtssatz

Eine Aktenwidrigkeit liegt nur dann vor, wenn Feststellungen auf aktenwidriger Grundlage getroffen wurden. Eine unrichtige Feststellung oder eine unvollständige Feststellung kann nie den Berufungsgrund der Aktenwidrigkeit begründen.

Entscheidungstexte

• 30 R 6/20b Entscheidungstext OLG Wien 31.01.2020 30 R 6/20b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2020:RW0000979

Im RIS seit

12.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$